

SATZUNG

C.G. JUNG-GESELLSCHAFT BODENSEE E.V.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, dessen StellvertreterIn oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied als SchriftführerIn unterzeichnet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss (auch ohne Einhaltung der Vier-Wochen-Frist) einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verpflichtungen an die C.G. Jung-Gesellschaft–Stuttgart e.V. bzw. an die Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V., Sitz: Stuttgart und zu gleichen Teilen an die Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie, SGAP, Sitz Bern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10. ERGÄNZUNG

Der Vorstand wird ermächtigt, formale Satzungsänderungen ohne die Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, die zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses ins Vereinsregister erforderlich sind.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung vom 20.02.2013

Abgeändert bei der Mitgliederversammlung vom 21.02.2014

Abgeändert bei der Mitgliederversammlung vom 26.2.2016

- | | |
|-----------------|------------------------------------|
| 1. Vorsitzende | Heidrun Horn |
| 2. Vorsitzender | Roland Heinzel |
| Schriftführer | N.N. |
| Schatzmeister | André Stich |
| Beisitzer: | Gabi Kern-Sauermann, Tilmann Weber |

1. **NAME UND SITZ**
- 1.1 Der Verein führt den Namen: **C.G. Jung-Gesellschaft Bodensee e.V.**
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Konstanz. Er ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK UND AUFGABEN

- 2.1 Der Verein fördert die analytische und psychodynamische Psychologie sowie deren wissenschaftliche Vertiefung und Unterstützung der entsprechenden Forschungen durch Veranstaltung von Vorträgen Kursen, Ausstellungen etc.
- 2.2. Die Zusammenarbeit mit den weiteren C.G. Jung Gesellschaften und Instituten sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. MITGLIEDSCHAFT

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden, der an den satzungsmässigen Zielen der Gesellschaft gelegen ist. Stimmrecht haben alle Mitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung/ oder während des Jahres eine Mitgliederbefragung entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach Prüfung und Vorlage des Antrags durch den Vorstand.

4. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDERSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- 4.1. aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
- 4.2. wenn trotz mehrfacher Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten besteht,
- 4.3. durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung beschließt,
- 4.4. durch Tod.

5. BEITRÄGE

Auf Vorschlag des Vorstandes setzt die Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

6. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

7. VORSTAND

7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der C.G. Jung-Gesellschaft Bodensee e.V.. Die Vorstandmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung; über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstandes von diesem beauftragt, so finden die für den Vorstand geltenden Regeln entsprechende Anwendung.

7.2 Der Vorstand im Sinne des§ 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende des Vorstands.

7.3 Der Vorstand besteht daneben aus zwei bis fünf weiteren Mitgliedern.

SchriftführerIn und SchatzmeisterIn wählt der Vorstand aus seiner Mitte.

7.4 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahlordnung.

7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung soll möglichst einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden.

Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen, Nach Ablauf dieser Frist können zusätzliche Anträge zur Tagesordnung - nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung – zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn diese damit einverstanden ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstands
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Beschlussfassung über Anträge erfolgen mit einfacher und Satzungsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie der Aufwandsentschädigung des Vorstandes
6. die Entscheidung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern sowie über Ausschussanträge mit 2/3 Stimmenmehrheit
7. die Auflösung der Gesellschaft